

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln durch die MatKat-Stiftung

FÖRDERGRUNDSÄTZE

Die MatKat-Stiftung fördert Projekte gemeinnütziger Institutionen im Bereich Forschung und Bildung. Satzungsgemäß können dies sowohl Initiativen mit lokalem als auch globalem Fokus sein.

BILDUNG sollte im Kontext der Herausforderungen unserer Zeit den Menschen in seiner persönlichen inneren Orientierung unterstützen sowie ihm die Aneignung von Kompetenzen für ein gelingendes Leben im 21. Jahrhundert ermöglichen. **Innere Orientierung** sehen wir dabei als die Klarheit eines Menschen an, was ihn als Persönlichkeit individuell ausmacht. **Schlüsselkompetenzen** sind u. a. Fähigkeiten der Selbststeuerung, Resilienz und Handlungskompetenzen sowie Fähigkeiten, die zum gelingenden konstruktiven Miteinander beitragen. Bildung beschränkt sich nicht auf Schul- oder Ausbildungscurricula, sondern ist ein lebenslanger Prozess der **persönlichen Entwicklung**. Im Einklang mit der neurowissenschaftlichen Forschung sind wir überzeugt, dass eigene **Erfahrung, Selbstwirksamkeit, persönlicher Bezug** und **aktive Teilhabe** nachhaltigeres Lernen fördern. Der Mensch ist für uns immer der Urheber seiner eigenen persönlichen Entwicklung, daher sollte für eine individuelle Passgenauigkeit das Bildungsangebot vom jeweils Lernenden **mitbestimmt und/oder mitgestaltet** werden können.

Im Bereich der **FORSCHUNG** wird engagieren wir uns für die Erforschung und Entwicklung von **Zukunfts-technologien** für ein nachhaltiges, ressourcenbewusstes Leben im 21. Jahrhundert mit dem Ziel, positive Effekte für die Gesamtheit der Menschen, Tiere und Natur zu erzeugen. Ein weiteres Ziel im wissenschaftlichen Bereich liegt in der Erforschung und Gestaltung **förderlicher Rahmenbedingungen für Kompetenzerwerb, Schaffenskraft und Potenzialentfaltung von Menschen**

Diese Unterlage stellt die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln durch die MatKat-Stiftung dar.

Stand ist September 2021

GRUNDSÄTZE ZUR VERGABE UND VERWENDUNG VON FÖRDERMITTELN

1. Förderkriterien

1.1 Inhaltliche Förderkriterien

Erfolgreiche Vorabanfragen und Förderanträge erfüllen folgende inhaltliche Förderkriterien:

- a) Inhalt: Projekt oder Initiative im Bereich Bildung oder Forschung
- b) Thematische Zielsetzung: Auf- und Ausbau von Kompetenzen, Beitrag zur inneren Orientierung von Menschen, förderliche Rahmenbedingungen für ein gelingendes Miteinander im Lernen, Arbeiten oder Leben im 21. Jahrhundert, Förderung der persönlichen Entwicklung oder Zukunftstechnologien
- c) Zielgruppen: Nutznießer können unterschiedliche Altersgruppen sein, die jeweilige Zielgruppe ist im Projekt oder der Initiative klar definiert. Bildung sollte niemanden ausschließen, und Diversität ist wichtig: Grundlegend werden Menschen aus allen Schichten und sozialen Kontexten angesprochen oder aber Menschen, die aufgrund ihrer speziellen Bedingungen Nachteile im regulären Bildungssystem erfahren.
- d) Methodische Gestaltung im Bildungsbereich: Die Lern- und Vermittlungsmethoden sind auf die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe zugeschnitten, es sind aktivierende Elemente inkludiert bzw. erfahrungs- und anwendungsbezogenes Lernen, es werden Möglichkeiten zum passgenauen Eingehen auf die individuellen Besonderheiten der Zielgruppe berücksichtigt sowie eine altersangemessene Beteiligung der Lernenden an der Mitgestaltung der Bildung, das Angebot unterstützt die Ausprägung von Selbstreflexion, Achtsamkeit und/oder Selbststeuerung o. ä. Kompetenzen mit dem Ziel der Selbstbefähigung. Selbst- und/oder Praxisbezug werden deutlich.
- e) Methodische Gestaltung im Forschungsbereich: Die Forschungsmethodik passt zum Forschungsanliegen, nach Möglichkeit erfolgt eine Zusammenarbeit im sozialen Miteinander. Die Ergebnisse sollten kurz- bzw. mittelfristig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- f) Wirksamkeit und Nachhaltigkeit im Bildungsbereich: Die Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf die intendierte Zielsetzung ist schlüssig begründet und wird evaluiert. Die Maßnahme zielt darauf ab, eine nachhaltige Wirkung zu entfalten – entweder in der Breite (z. B. für die Gesellschaft) oder in der Tiefe (z. B. fundierte Wirkung auf die Lebensqualität eines Menschen).
- g) Wirksamkeit und Relevanz im Forschungsbereich: Der Anwendungsbezug, die Relevanz und der gesellschaftliche Nutzen des Forschungsthemas sind deutlich. Die Ergebnisse erlauben die Ableitung wirksamer Maßnahmen zum Wohle der Allgemeinheit.
- h) Qualität: Die Projekte/Initiativen/Maßnahmen halten sich an (forschungs-)ethische Prinzipien. Neben der inhaltlichen ist die methodische Qualität entscheidend.

1.2 Inhaltliche Ausschlusskriterien

Folgende inhaltliche Merkmale eines Vorhabens führen i. d. R. zu einer Absage durch die MatKat-Stiftung:

- a) Projekt ohne expliziten Bezug zur Bildung und/oder Forschung gem. der Ausrichtung der Fördergrundsätze und den genannten thematischen Zielsetzungen (vgl. Punkt 1.1b)
- b) Projekte im Bildungsbereich ohne aktive Einbeziehung der Zielgruppe (z. B. rezeptive Angebote wie Lesungen, Aufführungen, Konzerte)
- c) Unterstützung von Einzelpersonen (Ausnahmen bitte erfragen)
- d) Dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse
- e) Internationale Projekte, die nicht gem. §51(2) AO zum „Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen“ können
- f) Projekte mit hohen Reisekosten in Relation zu den Kosten, die unmittelbar dem Projektziel zu Gute kommen

1.3 Formale Förderkriterien

Anträge können von als gemeinnützig anerkannten Institutionen, Einrichtungen, Vereinen und Initiativen gestellt werden, die Zwecke der Bildung oder/und Forschung verfolgen. Ausländische Förderantragsteller müssen ihre Gemeinnützigkeit dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht entsprechend in deutscher Sprache nachweisen. Vor einer Antragstellung hat eine mündliche oder kurze schriftliche Vorabanfrage über die grundsätzliche Möglichkeit einer Förderung der Projektidee oder einer operativen Kooperation zu erfolgen. Im Falle einer endgültigen Antragstellung kann das Antragsformular der MatKat-Stiftung (Förderantrag) ausgefüllt werden, das die Stiftung dann zur Verfügung stellt.

Erfolgreiche Förderanträge erfüllen **folgende formale Förderkriterien**:

- a) **Fristgerechtigkeit**: Förderanträge müssen im Rahmen der kommunizierten Fristen fristgerecht eingereicht werden, um für eine Förderung berücksichtigt zu werden.
- b) **Vollständigkeit**: Es werden nur vollständig ausgefüllte Förderanträge bearbeitet.
- c) **Kostenplanung**: Kosten- und Finanzierungsplan liegt vollständig und richtig vor und ist schlüssig.

1.4 Formale Ausschlusskriterien

Folgende formale Merkmale eines Vorhabens führen i. d. R. zu einer Absage durch die MatKat-Stiftung:

- a) Fehlende Dokumentation der Gemeinnützigkeit eines Trägers (z. B. freischaffende Künstler)
- b) Schließen von Etatlücken der öffentlichen Hand (z. B. Aufgaben, die rechtlich verpflichtend von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu erledigen sind)
- c) Rückwirkende Förderung von Maßnahmen (Start vor Entscheidung des Vorstands)

2. Ablauf des Antrag- und Vergabeverfahrens

2.1 Antragverfahren

- a) Vor Einreichung eines Förderantrages bei der MatKat-Stiftung hat eine Vorabanfrage in schriftlicher Form zu erfolgen. Diese enthält die Angabe von Zielgruppe, Zielen des Projektes mit Bezugnahme zu Bildung und/oder Forschung, Inhalten, geplantem Start der Maßnahme, zeitlichem Umfang und potenzieller Reichweite des Projektes sowie eine Angabe der Kosten und des Verwendungszwecks.
- b) Auf Basis der Vorabanfrage entscheidet die MatKat-Stiftung anhand der Förderkriterien über eine grundsätzliche Förderwürdigkeit des Projektes.
- c) Nach positiver Bewertung der Vorabanfrage durch die Stiftung kann ein Förderantrag gestellt werden.
- d) Hierzu wird das entsprechende Antragsformular durch die MatKat-Stiftung zur Verfügung gestellt, welches anschließend per E-Mail an info@matkatfoundation.org gesendet wird.
- e) Förderanträge, die nicht mittels des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden oder unvollständig sind, werden nicht bearbeitet. Auch unverlangte Förderanträge werden nicht bearbeitet.
- f) Die in den Antragsformularen angegebenen zusätzlichen Dokumente sind unaufgefordert dem Antrag beizufügen. Fehlende Dokumente führen ebenfalls zur Nichtbearbeitung der Anfragen und Anträge.
- g) Über die eingereichten Förderanträge entscheidet der Stiftungsvorstand (Bewilligung oder Ablehnung). Die Mitteilung der Entscheidung über eine Förderung erfolgt in schriftlicher Form.
- h) Es besteht kein Anspruch auf die Begründung von Ablehnungen. Antragsteller haben keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die MatKat-Stiftung.

2.2 Bei Bewilligung einer Förderung

- a) Die Bewilligung der Fördergelder erfolgt in Form der schriftlichen Zustimmung. Alle sonstigen Zusagen oder Vorabmitteilungen von Beschlussfassungen des Entscheidungsträgers bleiben unverbindlich.

- b) Die Bewilligung steht unter der Bedingung, dass der MatKat-Stiftung nach Erhalt der Mittel eine Zuwendungsbestätigung (früher Spendenbescheinigung) gemäß dem amtlich geltenden Muster ausgestellt wird. Die Bewilligung ist auch an weitere Auflagen geknüpft (vgl. die Punkte 2.3 und 2.4).
- c) Nach Eingang der Bewilligungsbestätigung muss der MatKat-Stiftung ein Mittelabrufplan vorgelegt werden. Wenn die MatKat-Stiftung den Inhalten des Mittelabrufplans zugestimmt hat, werden diese in die Fördervereinbarung übertragen. Diese wird von beiden Parteien unterschrieben.
- d) Die Mittel werden gemäß dem Mittelvergabeplan übermittelt unter den geltenden Auflagen. Zwischen dem Mittelabruf und der Auszahlung können vier bis sechs Wochen vergehen.
- e) Der Fördermittelempfänger gewährleistet eine sparsame, sachgerechte und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel.
- f) Zugeführte Mittel, deren Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, müssen der MatKat-Stiftung zurückerstattet werden.
- g) Sofern ein Jahr nach Ausfertigungsdatum des Bewilligungsschreibens kein Mittelabruf erfolgt ist oder mit der MatKat-Stiftung Veränderungen gegenüber dem Antrag und der Bewilligung vereinbart wurden, wird über die Mittel anderweitig verfügt.
- h) Der Bewilligungsempfänger ist hinsichtlich der Mittelverwendung für die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

2.3 Projektdurchführung und -kommunikation

- a) Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, der MatKat-Stiftung jederzeit auf Verlangen Auskunft über den Stand des Projektes zu erteilen.
- b) Der Fördermittelempfänger hat unaufgefordert über Ereignisse zu berichten, die den Inhalt, den Umfang und den Zeitplan der Projektdurchführung wesentlich verändern.
- c) Nach vorheriger Abstimmung mit der MatKat-Stiftung verweist der Fördermittelempfänger bei der Projektdurchführung und im Rahmen sämtlicher öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten auf die Förderung durch die MatKat-Stiftung.
- d) Kommunikationsmaßnahmen sollten unter anderem in Form der Nutzung des Stiftungs-Logos erfolgen. Kommunikationsaktivitäten sind vorab mit der MatKat-Stiftung abzustimmen. Ebenfalls sind die Hinweise der Fördervereinbarung zu beachten.
- e) Die MatKat-Stiftung behält sich das Recht vor, das Projekt des Fördermittelempfängers sowie die eigene Förderentscheidung selbst zum Gegenstand ihrer öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten zu machen. Auf Verlangen der MatKat-Stiftung hat der Fördermittelempfänger hierfür repräsentatives Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen. Der Fördermittelempfänger übermittelt der Stiftung sein Logo.

2.4 Projektabschluss (Bericht und Verwendungsnachweis)

- a) Über das Ergebnis des geförderten Vorhabens müssen ein Abschlussbericht sowie ggf. ein Zwischenbericht in digitaler Ausfertigung mit dem hierfür vorgesehenen Berichtsformular an die MatKat-Stiftung gesendet werden. Das Berichtsformular wird von der MatKat-Stiftung zur Verfügung gestellt.
- b) Über mehrere Jahre laufende Projekte berichten mind. 1x jährlich über den Projektstand.
- c) Die Fristen werden in der Fördervereinbarung mitgeteilt. Zur Erstellung des Zwischen- wie auch Abschlussberichtes müssen die Kriterien aus dem Berichtsformular erfüllt sowie sich den in der Fördervereinbarung dargelegten Leitlinien orientiert werden.
- d) Über die Mittelverwendung ist ausführlich Rechnung zu legen in Form eines rechnerischen Nachweises.
- e) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach dem Abschluss des Projektes der MatKat-Stiftung vorzulegen. Mit Abgabe des Abschlussberichts ist auch die Mittelverwendung nachzuweisen.

3. Verkürztes Antrags- und Vergabeverfahren für Projekte mit einem Förderumfang ≤ 2.000 Euro

- a) Bei Projekten und Initiativen mit einem angefragten Förderbeitrag von bis zu 2.000 Euro genügt eine formlose Vorstellung des Projekts beim Vorstand unter Angabe von Zielgruppe, Zielen mit Bezug zu Bildung und/oder Forschung, Inhalten, geplantem Start, zeitlichem Umfang und intendierter Reichweite sowie eine Angabe der Kosten und des Verwendungszwecks.
- b) Die Bewilligung der Förderung durch den Vorstand erfolgt schriftlich, z. B. per Email.
- c) Vor Projektstart liegen die Angaben zu Zielgruppe, Zielen, Inhalten, geplantem Start, zeitlichem Umfang und intendierter Reichweite der Maßnahme(n) sowie eine Angabe der Kosten und des Verwendungszwecks der MatKat-Stiftung schriftlich vor, ebenso wie ein Nachweis der Gemeinnützigkeit der geförderten Institution.
- d) Die Auflagen zur Bewilligung der Förderung gelten gemäß Punkt 2.3, die Auflagen zur Projektdurchführung und -kommunikation gelten gemäß Punkt 2.4.
- e) Die Kommunikationsvereinbarungen und Berichtspflichten werden schriftlich festgehalten und ihre Einhaltung vom Förderempfänger schriftlich bestätigt.
- f) Nach Abschluss des Projekts wird eine schriftliche Dokumentation seiner Inhalte, Wirkung, zeitlichem Umfang und der erreichten Anzahl an Nutznießern (ggf. inkl. weiterer Spezifikation ihrer Diversität) in schriftlicher Form binnen von 3 Monaten der MatKat-Stiftung in digitaler Form übermittelt. Ebenso hat im Zuge dessen über die Mittelverwendung schriftlich Auskunft zu erfolgen.

4. Grundsätzliches zur Vergabe und Verwendung von Fördermitteln

- a) Für die Höhe der Antragsumme macht die Stiftung keine Vorgaben. Die Höhe der bewilligten Mittel orientiert sich aber neben der beantragten Summe auch an der Größe und dem Umfang des Projektes, der geplanten Dauer, der Anzahl der (un)mittelbaren Nutznießern (=Reichweite) und weiteren Faktoren.
- b) Antragsteller müssen gewährleisten, dass durch eine Förderung der Stiftung andere Mittelgeber nicht veranlasst werden, ihre Zuwendungen zu kürzen.
- c) Sollten sich nach Antragstellung Projektinhalte und Projektziele wesentlich verändern, etwa weil die Fördermittel nicht ausreichen, ist die Stiftung berechtigt, ihre Mittelzusage zu widerrufen.
- d) Stiftungsmittel können zurückgefordert werden, wenn diese auf der Basis falscher Angaben gewährt wurden oder das Projekt aufgrund mangelnder finanzieller Mittel nicht wie beantragt durchgeführt werden kann.
- e) Der Fördermittelempfänger gewährleistet eine sparsame, zweckentsprechende und sachgerechte Verwendung der Fördermittel.
- f) Zugeführte Mittel, deren Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, müssen an die MatKat-Stiftung zurückerstattet werden.
- g) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, die Stiftung über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes umgehend schriftlich zu informieren, zum Beispiel über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhalts, der Projektziele, der Realisierungsbedingungen sowie über Änderungen der Rechtsform des Projektträgers.
- h) Die MatKat-Stiftung entscheidet autonom und nach eigenem Ermessen, ob sie die Änderungen des Projektes akzeptiert oder ihre Förderzusage widerruft.
- i) Wesentliche Abweichungen vom Kostenplan und alle sachlichen Umwidmungen der zugesagten Fördermittel bedürfen gleichfalls der schriftlichen Zustimmung der Stiftung.
- j) Kommt der Fördermittelempfänger seinen Berichtspflichten nicht wie in der Fördervereinbarung verabredet nach, behält sich die MatKat-Stiftung vor, bereits bewilligte Fördergelder einzubehalten, bis die Berichterstattung in der vereinbarten Form erfolgt ist und die sparsame, zweckentsprechende und sachgerechte Verwendung der Fördermittel schlüssig belegt ist.

- k) Projekte müssen innerhalb des vereinbarten Förderzeitraums abgeschlossen werden. Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind weder an Haushaltsjahre gebunden noch verfallen sie am Schluss eines Kalenderjahres. Sie sind innerhalb des angegebenen Förderzeitraums abzurufen und zu verwenden.
- l) Über die Mittelverwendung ist Rechnung zu legen in Form einer Aufstellung der Kosten mit Verwendungszweck. Auf Anfrage der MatKat-Stiftung müssen Belege für die entsprechenden Ausgaben erbracht werden (z. B. Bücher, Ausgabenbelege oder sonstige Geschäftsunterlagen). Die MatKat-Stiftung ist ebenfalls berechtigt, die Verwendung der Fördermittel vor Ort zu prüfen.
- m) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach dem Abschluss des Projektes der MatKat-Stiftung vorzulegen.
- n) Nicht verwendete Fördermittel sind spätestens mit dem letzten Verwendungsnachweis auf das Konto der MatKat-Stiftung zurückzuüberweisen.
- o) Die Fördermittelempfänger unterstützen die MatKat-Stiftung bestmöglich im Hinblick auf die Evaluation der Wirksamkeit ihrer geförderten Projekte und Initiativen.
- p) Eine Förderungsbewilligung ist grundlegend weiterhin abhängig von den internen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Gestaltung des Projektportfolios der MatKat-Stiftung, z. B. nach den Kriterien:
 - Themendiversität: Die MatKat-Stiftung strebt ein ausgewogenes Projektportfolio an, das die in den Fördergrundsätzen genannten inhaltlichen Schwerpunkte möglichst umfassend abdeckt.
 - Bandbreite an Zielgruppen: Die MatKat-Stiftung verfolgt das Ziel, durch die Auswahl der eigenen und geförderten Projekte Angebote für eine Bandbreite unterschiedlicher Nutznießer*innen abzubilden.
 - Lokaler und globaler Fokus: Nach Möglichkeit sollen sich neben lokalen Projekten auch Initiativen mit breiterer Ausrichtung (international, global) im Portfolio wiederfinden.
 - Reichweite des Projekts bzgl. direkter Nutznießer*innen und potenziellen Multiplikationseffekten.